



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1987

Nummer 24

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	2. 6. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Staatshochbauämter im Lande Nordrhein-Westfalen	200
223	1. 6. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) – Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG (APO-SpA)	200
600	10. 6. 1987	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt und Aachen-Kreis und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten	201
822	16. 12. 1986	Siebter Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	202
822	26. 3. 1987	Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – Entschädigungsregelung –	203
	9. 6. 1987	Nachtrag zur Urkunde vom 2. Februar 1982 über das Recht zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn in Solingen-Burg	203
	15. 6. 1987	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1987	204

2005

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Sitze und Bezirke der Staatshochbauämter im
Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. Juni 1987

Aufgrund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 656), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Sitze und Bezirke der Staatshochbauämter im Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 1984 (GV. NW. S. 348) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1987 S. 200.

223

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für
Aussiedler aus osteuropäischen Ländern
(Spätaussiedler) – Ausbildungs- und
Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG (APO-SpA)**

Vom 1. Juni 1987

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) – Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG (APO-SpA) – vom 28. Mai 1984 (GV. NW. S. 390) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Kolleg werden Bewerber aufgenommen, die ein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes erworben (§ 3 und § 4) oder dort die letzte Klasse einer Schule besucht haben, die zur Studienberechtigung führt (§ 5), und Bewerber aus der Sowjetunion, die dort das Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule, die zur Studienberechtigung führt, erlangt haben (§ 6).“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aussiedler mit der Berechtigung zum Eintritt
in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule,
die zur Studienberechtigung führt

(1) Ein Aussiedler aus einem osteuropäischen Land außer der Sowjetunion, der kein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes besitzt, aber dort die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse

einer Schule erlangt hat, die zur Studienberechtigung führt, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem zweijährigen Bildungsgang die Erweiterte Abschlußprüfung besteht.

(2) Jedes Jahr des zweijährigen Bildungsgangs kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Ein Aussiedler, der bereits nach dem ersten Jahr dieses Bildungsgangs die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, kann zu diesem Zeitpunkt die Erweiterte Abschlußprüfung ablegen. Besteht er diese Prüfung nicht, kann er in das zweite Ausbildungsjahr übergangen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Aussiedler aus der Sowjetunion, der dort das Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule erlangt hat, die zur Studienberechtigung führt, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem zweijährigen Bildungsgang die Erweiterte Abschlußprüfung besteht.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Studierende, die ein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes besitzen“ durch die Wörter „im einjährigen Bildungsgang“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fremdsprache als Wahlpflichtfach I kann Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sein.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Studierende, die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllen“, durch die Wörter „im zweijährigen Bildungsgang“ ersetzt.

d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fremdsprache kann Englisch, Französisch oder Latein, für Studierende gemäß § 5 auch Russisch sein.“

e) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Neben dem Unterricht gemäß den Absätzen 1 und 2 können ergänzende Arbeitsgemeinschaften in der Sprache des Herkunftslandes, im künstlerischen und im technischen Bereich, in Sport, in Latein mit dem Ziel des Latinums sowie in Informatik angeboten werden.“

5. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „die die Voraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllen“ durch die Wörter „die am einjährigen Bildungsgang teilnehmen“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 6“ durch die Bezeichnung „§ 5 und § 6“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 6“ durch die Bezeichnung „§ 5 und § 6“ ersetzt.

b) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Leistungen in zwei Fächern, von denen nur eines ein Fach der schriftlichen Erweiterten Abschlußprüfung sein darf, nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächer mindestens befriedigend sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Studierender gemäß § 5 oder § 6, der zu diesem Zeitpunkt oder später das Kolleg verläßt und nicht an der Erweiterten Abschlußprüfung teilgenommen oder diese nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die im Kolleg erbrachten Leistungen und die erworbene Berechtigung.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Studierender gemäß § 6 erhält außerdem eine Bescheinigung mit einer Gesamtnote, die aus den Noten gebildet wird, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

8. § 17 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Ein Studierender, der gemäß § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 vorzeitig die Erweiterte Abschlußprüfung ablegen will, meldet sich spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Leiter des Kollegs an.“

9. Der bisherige § 27 wird § 27 Abs. 1; § 27 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Über die Zulassung von Bewerbern, die an der Bestätigungsprüfung teilnehmen wollen, ohne das Kolleg besucht zu haben, beschließt der Zentrale Prüfungsausschuß im Anschluß an ein Kolloquium mit dem Bewerber.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Fach Deutsch leitet er vier, für die anderen Fächer zwei Vorschläge mit jeweils einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben über den Leiter des Kollegs an die obere Schulaufsichtsbehörde.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Vorschläge“ ersetzt.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Deutsch und im Wahlpflichtfach I kann ein Studierender von der mündlichen Prüfung befreit werden.“

b) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 37 Abs. 1“ durch die Bezeichnung „§ 37 Abs. 2“ ersetzt.

12. § 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Mit dem Übergang in das zweite Jahr erwirbt der Studierende die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule (schulischer Teil).

(2) Einem Studierenden, der die Erweiterte Abschlußprüfung nicht bestanden hat, wird die Befähigung zum Studium an der Fachhochschule (schulischer Teil) zugesprochen, wenn die Leistungen

a) in einem Fach nicht ausreichend und in allen anderen Fächern ausreichend sind;

b) in zwei Fächern, von denen nur eines ein Fach der schriftlichen Erweiterten Abschlußprüfung sein darf, nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächer befriedigend sind.

(3) Die Entscheidung darüber, ob dem Studierenden der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wird, trifft der Zentrale Prüfungsausschuß.

(4) Ein Studierender, der gemäß § 6 Abs. 3 vorzeitig an der Erweiterten Abschlußprüfung teilgenommen und dabei die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt hat, kann erst nach Beendigung seines Bildungsgangs am Kolleg ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) erhalten.“

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 und Absatz 4 wird jeweils die Bezeichnung „§ 5 Abs. 1“ durch die Bezeichnung „§ 5 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 1 nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das ihm den Erwerb der Fachhochschulreife (§ 37) bescheinigt, und eine Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 4.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das Kolleg für Aussiedler bereits besuchen, können ihren Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften beenden.

Düsseldorf, den 1. Juni 1987

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

- GV. NW. 1987 S. 200.

600

Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt und Aachen-Kreis und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten

Vom 10. Juni 1987

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) sowie der §§ 387 Abs. 2 und 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 18. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 1986 (GV. NW. S. 639), wird verordnet:

Artikel I

1. Bezirke der Finanzämter

§ 1

(1) Es wird ein neues Finanzamt mit Sitz in Aachen errichtet. Dieses Finanzamt erhält die Bezeichnung Aachen-Außenstadt.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Aachen-Außenstadt umfaßt von der Stadt Aachen die Stadtbezirke Brand, Eilendorf, Haaren, Kornelimünster/Walheim, Laurensberg, Richterich und den Stadtbezirk Aachen, soweit dieser nicht zum Bezirk des Finanzamts Aachen-Innenstadt gehört.

§ 2

(1) Das Finanzamt Aachen-Stadt wird in Finanzamt Aachen-Innenstadt umbenannt.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Aachen-Innenstadt umfaßt von der Stadt Aachen den nördlich der Bundesbahnstrecke Köln-Aachen-Belgien gelegenen Teil des Stadtbezirks Aachen.

§ 3

(1) Das Finanzamt Aachen-Rothe Erde wird in Finanzamt Aachen-Kreis umbenannt.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Aachen-Kreis umfaßt das Gebiet des Kreises Aachen.

2. Erweiterte Zuständigkeiten

§ 4

Das Finanzamt Aachen-Innenstadt ist zuständig für

1. die Verwaltung der Grunderwerbsteuer für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt und Aachen-Kreis,

2. die Verwaltung der Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich und Schleiden,

3. die Verwaltung der Erbschaftsteuer für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich und Schleiden,

4. die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt und Aachen-Kreis,

5. die Verwaltung der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen und Jülich.

§ 5

Das Finanzamt Aachen-Kreis ist zuständig für die Zentrale Außenprüfung der Lohnsteuer für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen und Jülich.

Artikel II

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Rothe Erde, Geilenkirchen, Erkelenz, Jülich, Düren, Schleiden und Euskirchen vom 3. März 1972 (GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1987 (GV. NW. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Aachen-Stadt, Aachen-Rothe Erde,“ gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Das Finanzamt Gemünd erhält die Bezeichnung Schleiden.“
3. §§ 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2

Die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter für Konzernbetriebsprüfung, der Finanzämter für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft, der Finanzämter für Großbetriebsprüfung, der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung vom 12. September 1986 (GV. NW. S. 639), geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1987 (GV. NW. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 werden in Nr. 2.3 Spalte 3 die Worte „Aachen-Rothe Erde, Aachen-Stadt“ gestrichen und durch die Worte „Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis“ ersetzt.
2. In der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 werden in Nr. 2.1 Spalte 3 die Worte „Aachen-Rothe Erde, Aachen-Stadt“ gestrichen und durch die Worte „Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis“ ersetzt.

§ 3

Nr. 1 des § 2 der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe vom 6. Juli 1973 (GV. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1987 (GV. NW. S. 133), erhält folgende Fassung:

- „1. die Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen und Jülich dem Finanzamt Aachen-Innenstadt,“.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1987

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

- GV. NW. 1987 S. 201.

sung des Ersten Nachtrages vom 17. September 1979, des Zweiten Nachtrages vom 3. Dezember 1979, des Dritten Nachtrages vom 16. Juni 1980, des Vierten Nachtrages vom 8. Dezember 1981, des Fünften Nachtrages vom 14. Juni 1983, des Sechsten Nachtrages vom 13. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:

Satzung
des AOK-Landesverbandes der
Ortskrankenkassen Rheinland

2. § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verband ist ein Landesverband im Sinne des § 414 Abs. 1 RVO. Er führt den Namen:
„AOK-Landesverband Rheinland“.
- (2) Der Bezirk des AOK-Landesverbandes umfaßt das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.
- (3) Sitz des AOK-Landesverbandes Rheinland ist Düsseldorf.
- (4) Der AOK-Landesverband Rheinland wird nachfolgend in Kurzform „Verband“ genannt.

3. § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Bestellung oder Benennung der Vertreter der Krankenkassen im Ausschuß für die Fragen der Krankenversicherung und im Ausschuß für Angelegenheiten des Vertrauensärztlichen Dienstes (VÄD) bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, in den Zulassungsinstanzen (§ 368b RVO), Landesausschüsse (§ 368o RVO) und Landesschiedsämtern (§ 368i RVO), in bezirklichen Arbeitsgemeinschaften und anderen Ausschüssen oder Einrichtungen der Sozialversicherung sowie die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Sozialrichter und Landessozialrichter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts mitwirken (§§ 14, 35 SGG).

4. § 17 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem ersten Zusammentritt der neugewählten Selbstverwaltungsorgane.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1986

Röhrig
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Gentges
Schriftführer
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende Siebte Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland - beschlossen von der Vertreterversammlung am 16. Dezember 1986 - wird hiermit gem. § 414b Abs. 1 Satz 2 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Mai 1987
II A 1 - 3801.1.1

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kratz

- GV. NW. 1987 S. 202.

822

Siebter Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland

Vom 16. Dezember 1986

Die Vertreterversammlung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland hat am 16. Dezember 1986 gemäß § 414b RVO folgendes beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland vom 16. Juni 1978 (GV. NW. S. 332), in der Fas-

822

Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes - Entschädigungsregelung -

Vom 26. März 1987

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat am 18. 12. 1986 gemäß §§ 8 Abs. 4 Ziff. 10 der Satzung vom 21. Dezember 1964 (GV. NW. S. 48), zuletzt geändert durch den Achten Nachtrag vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 213/SGV. NW. 822) in Verbindung mit § 41 SGB IV (BGBl. I 1976 S. 3845) die folgende Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse - Entschädigungsregelung - beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane einschließlich ihrer Ausschußmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen,

1. ein Tage- und Übernachtungsgeld in Höhe der für den Geschäftsführer jeweils geltenden Sätze des LRKG für mehrtägige Dienstreisen. Entstandene Mehrkosten für Übernachtungen werden bei Nachweis entsprechend § 10 Abs. 3 LRKG erstattet.
2. Beträgt die Reisedauer einschließlich Fahrzeiten weniger als sechs Stunden, so wird nur ein halbes Tagesgeld gewährt.
3. Findet die Sitzung am Wohnort eines Organmitgliedes statt, gilt für die Gewährung des Tagesgeldes Ziffer 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Sonstige Kosten

Die Mitglieder erhalten als Ersatz ihrer Kosten

1. bei Flugreisen die Kosten der Touristenklasse,
2. bei Benutzung der Eisenbahn die Fahrkosten der 1. Wagenklasse,
3. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des jeweiligen Satzes nach § 7 Nr. 3b) aa) KfzVO. Die Mitnahme von Personen ist nach § 6 Abs. 3 LRKG zu entschädigen,
4. für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3

Pauschbetrag für Sitzungen

Ein Pauschbetrag von 75,00 DM je Kalendertag wird für die Teilnahme an Sitzungen, unabhängig von deren Anzahl und Dauer gezahlt.

§ 4

Auslagen

Auslagen für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen werden gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 5

Pauschbetrag für Zeitaufwand

Folgende Organmitglieder erhalten gemäß § 41 Abs. 2 SGB IV für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Monatspauschbetrag für Zeitaufwand von

- | | |
|--|-----------|
| 1. für den Vorsitzenden des Vorstandes | 500,00 DM |
| 2. für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes | 375,00 DM |
| 3. für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung | 150,00 DM |

4. für den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung

112,50 DM

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

Die Entschädigungsregelung ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt zum 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 17. Dezember 1985 außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1987

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Dr. Linden

Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Janssen

Die Entschädigungsregelung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und ihrer Ausschüsse vom 26. 3. 1987 wird hiermit gem. IV § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB genehmigt.

Düsseldorf, den 22. April 1987

II A 4 - 3546.8.1

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Mähler

- GV. NW. 1987 S. 203.

Nachtrag

zur Urkunde vom 2. Februar 1982 über das Recht zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn in Solingen-Burg

Vom 9. Juni 1987

Durch vertragliche Vereinbarung vom 2. Oktober 1986 ist das Eigentum an der Seilschwebbahn in Solingen-Burg von den Eheleuten Dieter Backhaus und Helga Backhaus, geb. Falkenberg, auf

Hans Irlenbusch,
wohnhaft Waldstraße 18 in 5650 Solingen,

übergegangen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), genehmige ich hiermit die mit dem Eigentumsübergang verbundene Übertragung der aus der Verleihung des Unternehmungsrechts erwachsenen Rechte und Pflichten von den Eheleuten Backhaus auf Hans Irlenbusch.

Die Fortdauer der Haftung der Eheleute Backhaus für die zur Zeit des Übergangs bestehenden Pflichten bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 9. Juni 1987

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hilker

- GV. NW. 1987 S. 203.

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1987**

Vom 15. Juni 1987

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 26. 2. 1987 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2 873 340 100 DM
in der Ausgabe auf	2 912 319 200 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	533 187 350 DM
in der Ausgabe auf	533 187 350 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1987 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 118 302 300 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 208 034 500 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,2% der für das Haushaltsjahr 1987 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 26. 5. 1987 – III B 3 – 9/523 – 7449/87 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 16. Juli bis 24. Juli 1987 jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster (Westf.), den 15. Juni 1987

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

In Vertretung
Sudbrock

– GV. NW. 1987 S. 204.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 86/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 86/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359